

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG) vom 30. Juni 1990

A. Zielsetzung

Sofortige Aufhebung des Umsatzsteuerkürzungsanspruchs für den Erwerb von Marktordnungswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik.

B. Lösung

Auf der Grundlage der geltenden Ermächtigung des § 26 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz - UStG - wird in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV zu § 26 Abs. 4 UStG vom 30. Juni 1990 die Begünstigung des Erwerbs von DDR-Marktordnungswaren aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Umsatzsteuermehreinnahmen durch die Aufhebung des Kürzungsanspruchs für Marktordnungswaren werden für 1990 auf rd. 10 Mio DM, für 1991 auf rd. 5 Mio DM geschätzt.

09.10.90

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG) vom 30. Juni 1990

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 10 - Um 79/90

Bonn, den 9. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

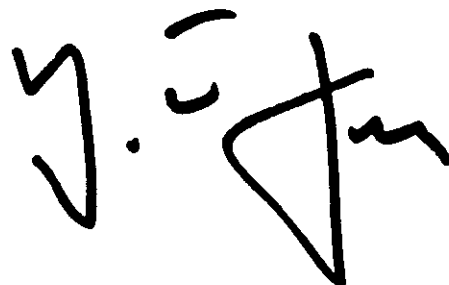
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV zu § 26
Abs. 4 UStG) vom 30. Juni 1990

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
108 Absatz 7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Finance, is located at the bottom right of the document.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
(VwV zu § 26 Abs. 4 UStG) vom 30. Juni 1990
Vom 1990

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Artikel 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 1990 (BANz. S. 3341) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer, an die von in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässigen Unternehmern in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1991 Gegenstände, ausgenommen Marktordnungswaren (Gegenstände der Anlage zu der in Artikel 1 bezeichneten allgemeinen Verwaltungsvorschrift), geliefert werden, sind berechtigt, ihre Umsatzsteuerschuld zu kürzen."

2. Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Die Kürzung beträgt 11 vom Hundert, bei den in der Anlage zum UStG bezeichneten Gegenständen 5,5 vom Hundert des dem im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer für die Lieferung der Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts. Wird die Liefere-

rung an den im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. April 1991 ausgeführt, mindern sich die Kürzungssätze von 11 auf 6 und von 5,5 auf 3 vom Hundert."

Artikel 2

Artikel 1 ist auf Lieferungen anzuwenden, die an die im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer nach dem [Tag der Bekanntgabe] ausgeführt werden.

Artikel 3

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.